

Lösungsskizze Probeklausur

A. Zulässigkeit der Sprungrevision

I. Statthaftigkeit der Sprungrevision

§§ 312, 335 Abs. 1 StPO; Berufung gegen ein Urteil des SchöffG ist statthaft, dann ist auch die Sprungrevision statthaft

II. Beschwer des A

Beschwer des A ergibt sich aus dem Umstand der Verurteilung

III. Form und Frist der Revision und ihrer Begründung

§ 341, §§ 344 und § 345 StPO
mangels gegenteiliger Anhaltspunkte gewahrt

B. Begründetheit der Revision

I. Vorliegen von Verfahrenshindernissen

Fehlen eines Einziehungsbeschlusses gemäß § 266 Abs. 1 StPO

1. Erhebung einer Nachtragsanklage durch die StA
2. Vorliegen einer „anderen/weiteren“ Tat im prozessualen Sinne
3. Einbeziehungsbeschluss gem. § 266 Abs. 1 StPO

hier: nur Verfügung des Vorsitzenden

4. Fehlende Zustimmung der Angeklagten

strittig, ob fehlende Zustimmung sich als Verfahrenshindernis (von Amts wegen zu berücksichtigen) erweist oder lediglich auf Verfahrensrüge hin zu berücksichtigen ist (vgl. BGH, NStZ-RR 1999, 303).

Fehlen der Zustimmung, § 273 Abs. 1 StPO

II. Verfahrensrüge

ggf. fehlende Zustimmung zu der Nachtragsanklage (siehe B.I.4.)

III. Sachrüge

1. Verurteilung aus § 224 StGB durch ausreichende Feststellung getragen?

2. Unterbleiben der Maßregelordnung gem. § 64 StGB

Revisibilität für den Angeklagten; Beschwer?

Rechtscharakter der Maßregelordnung

3. Nichtgewährung der Strafmilderung gem. § 49 StGB wegen § 21 StGB

Kontrolldichte des Revisionsgerichts; Anforderungen an die Nichtgewährung

4. Begründungsmangel bzgl. der Verhängung einer kurzen

(Einzel / Freiheitsstrafe, § 47 Abs. 1 StGB

Beruhensfrage, § 337 StPO

5. Nichtgewährung der Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung gem. § 56 Abs. 1 StGB

Anforderungen an die Begründung der Ablehnung